

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 13. Dezember 1918.

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 6. d. Mts. verstarb in Breslau nach schweren Leiden der
 Amtsvorsteher-Stellvertreter und Gemeindevorsteher

Herr Betriebsleiter Emil Eichert aus Kruppamühle.

Der Verstorbene hat als Amts- und Gemeindevorsteher sowie als Schulverbandsvorsteher dem Kreise und dem Staate wertvolle Dienste geleistet, für welche ihm der Dank aller Beteiligten über das Grab hinaus folgt.

Groß Strehlitz, 10. Dezember 1918.

Namens der Kreisverwaltung

Grospietsch, Landrat.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die ernste Lage der Kartoffelversorgung des Ober-schlesischen Industriebezirks gibt mir Veranlassung, die Kartoffelerzeuger erneut an ihre Ablieferungspflicht zu erinnern. Bei günstigem Wetter sind alle noch ab-lieferungspflichtigen Kartoffelmengen unverzüglich an den zuständigen Kommissionär abzuliefern.

Nach § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 9. Oktober d. Js. (Sonderbeilage zu Stück 41 des Kreisblattes Seite 415) haften die Gemeinden für die rechtzeitige Ablieferung der ihnen zur Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen.

Zur Vermeidung der in § 2 Absatz 9 und 10 und § 9 dieser Anordnung angedrohten Zwangsmaßnahmen erwarte ich von den Kartoffelerzeugern restlose Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1918.

Der Landrat.

Grospietsch.

In den Tageszeitungen sind während der letzten Zeit wiederholt Mitteilungen dahin veröffentlicht worden, daß für Preußen die Ausübung der Jagd durch allgemeine Anordnungen verboten oder beschränkt worden sei. Solche Anordnungen, für die nur die Preussische Regierung oder für das Reichsgebiet die Reichsregierung

zuständig sein würde, sind nicht erlassen worden. Vielmehr sind die bisher in Preußen für die Ausübung der Jagd geltenden gesetzlichen Vorschriften unverändert in Kraft geblieben.

Es kommt auch noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten. Dieses Vorgehen verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volks-ernährung und zur Vermeidung von Wildschäden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Abschluß des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen. Glauben örtliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von den Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungspräsidenten oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden. Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Falls sich künftig eine Aenderung der Jagdgesetzgebung als notwendig erweisen sollte, so werden die berufenen Zentralbehörden die erforderlichen Schritte unternehmen.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Braun. Hofer.